

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

03. März 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Aufgebot einer verlorengegangenen Sparkunde	40
2.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, vom 21.02.2022	41/52
3.	Einladung zur Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	53
4.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	54
5.	Einladung zur 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2022	55
6.	Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Bekanntmachung zur Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen Welchenberg (Regenüberlaufbecken) in den Hochraingraben und Niederwinkling (Regenüberlaufbecken und Kanalstauraum mit untenliegender Entlastung) in den Niederwinklinger Dorfgraben durch die Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen	56/58

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420206658
(lt. auf Anneliese Schneider)
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Silvia Schneider

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

18.05.2022

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 18.02.2022

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, vom 21.02.2022

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, wird in der Gemeinde Rattenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet für die zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der zwei Quelle befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 257 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) beträgt bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quelfassungsanlage mindestens 20 m im Anstrom, links und rechts der Randbereiche der Fassungsanlage jeweils 10 m und im Abstrom mindestens 10 m.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) hat eine Fläche von ca. 600 m².

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 256/1 (t), 257 (t), 259, 260, 261 und 262 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeinde Rattenberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht. Die engere Schutzzone (Schutzzone II) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Nr. 2)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8	Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.6	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten

¹ Es wird auf die „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau. Die Regelungen zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß Düngeverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.10	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluträben anzulegen oder zu ändern	verboten
6.11	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
6.12	Rodung (siehe Anlage 2, Nr. 5)	verboten
6.13	Forstarbeiten	zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: - bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgers (Gemeinde Rattenberg) erforderlich, - bei Anlage von Rückewegen und/oder Holzlagerplätzen mit notwendigen Erdarbeiten ist die vorherige Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen erforderlich
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Nr. 5)	zulässig bei Kalamitäten, ansonsten zulässig für Flächen bis 1.000 m ² bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage,
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.16	Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
6.17	Umbruch von Dauergrünland	verboten

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben ferner nach Voranmeldung das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 18.09.1998

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg, vom 18.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.09.1998, wird aufgehoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 21.02.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch und
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.12 und 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

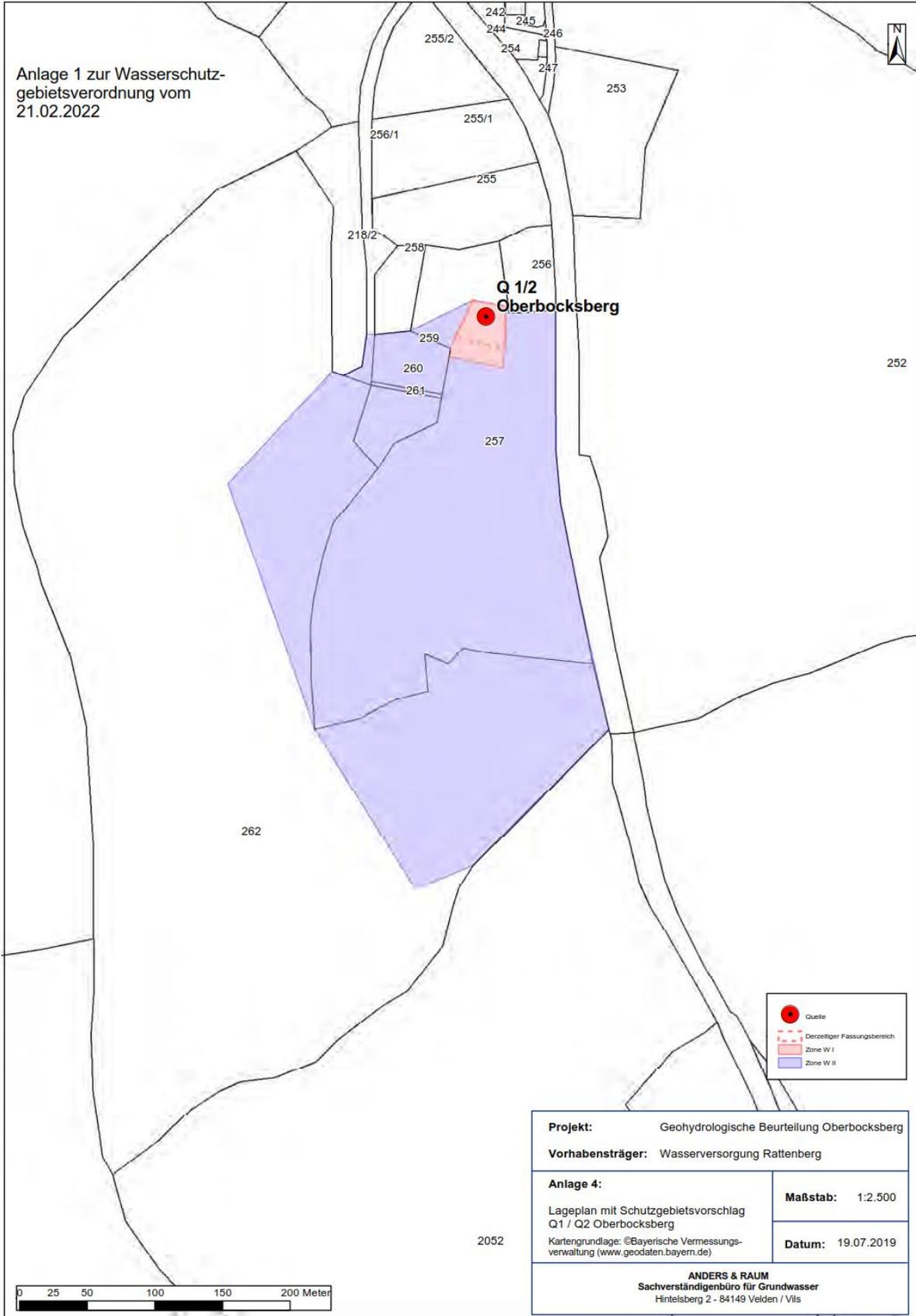
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Rodung ist die dauerhafte Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Nutzungsform. Bei einer Rodung werden auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende Störungen der Bodenstruktur bzw. eine wesentliche Dezimierung oder Beseitigung der Schutzfunktion des Bodens als weiteres Gefährdungsmoment hinzukommen. Nährstoffauswaschungen können hier punktuell besonders konzentriert und rasch erfolgen.

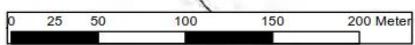
Unter Erhalt der Deckschichten bzw. Bodenauflage ist zu verstehen, dass es bei Kahlschlag (oder bei einer in der Wirkung gleichkommenden Maßnahme) zu keiner Verletzung der Deckschicht kommt, die über das übliche Maß der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung hinausgeht.

Anlage 1 zur Wasserschutz-
 gebietsverordnung vom
 21.02.2022



	Quelle
	Derzeitiger Fassungsbereich
	Zone W I
	Zone W II

Projekt:	Geohydrologische Beurteilung Oberbocksberg	
Vorhabensträger:	Wasserversorgung Rattenberg	
Anlage 4:	Maßstab:	1:2.500
Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag Q1 / Q2 Oberbocksberg	Datum:	19.07.2019
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)		
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 · 84149 Velden / Vils		



EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 17. März, 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2022 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.09.2021**
- 2. Haushaltswesen;**
Haushaltsplanentwurf des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2022
- 3. Digitalisierung an den beruflichen Schulen und FOS/BOS;**
 - a) Sachstand „Erneuerung der Datennetze“
 - b) Sachstand Förderprogramm „DigitalPakt Schule“
 - c) Sachstand Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachräume an berufsqualifizierende Schulen“
 - d) Sachstand Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“
 - e) Sachstand Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“
 - f) Personalkapazitäten IT-Unterstützung und Systembetreuung
- 4. Änderung der Geschäftsordnung;**
Hier: Besteuerung des Verwaltungskostenbeitrages (Anlage)
- 5. Kommunale Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten;**
Hier: Neue Ausrichtung der Lehrinhalte - E-Business-Management
- 6. Mitteilungen und Anfragen**

Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Mallersdorf-Pfaffenberg
Gemarkung: Mallersdorf
Fl.Nr.: 483
Bauvorhaben: Klinikum Mallersdorf 1. Bauabschnitt Erweiterung West
Bauherr: Kreisklinik Mallersdorf vertreten durch den Vorstand Robert Betz

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28.02.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 02.03.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

Haimerl
Regierungsinspektor

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, 15.03.2022, um 16:00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing
Sitzungsraum Bogenberg**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2022 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

Wir bitten um Beachtung, dass wir bei Einlass die 3G-Regel anwenden werden, d.h. wir bitten Sie um Nachweis eines der folgenden Dokumente: gültiger Impfnachweis, Genesenennachweis oder einen aktuellen PCR Test (48 Stunden gültig) bzw. POC-Antigentest (24 Stunden gültig).

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Verbandsversammlung vom 14.12.2021
3. Jahresrückblick 2021 und Bericht der Geschäftsleitung
4. Sanierung Rad-/Fußweg Pressburger Straße
5. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zum Tagesordnungspunkte 4 ist beigelegt.



Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
und Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen Welchenberg (Regenüberlaufbecken) in den Hochraingraben und Niederwinkling (Regenüberlaufbecken und Kanalaustauraum mit untenliegender Entlastung) in den Niederwinklinger Dorfgraben durch die Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 15.03.2022 bis 04.04.2022 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/TADD2dn9ve6kr4bGLhpTqb23BYxIKEJD>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 15.03.2022 bis 04.04.2022 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h., über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 07.03.2022 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Niederwinkling einsehbar sein.

Straubing, 02.03.2022
Roth